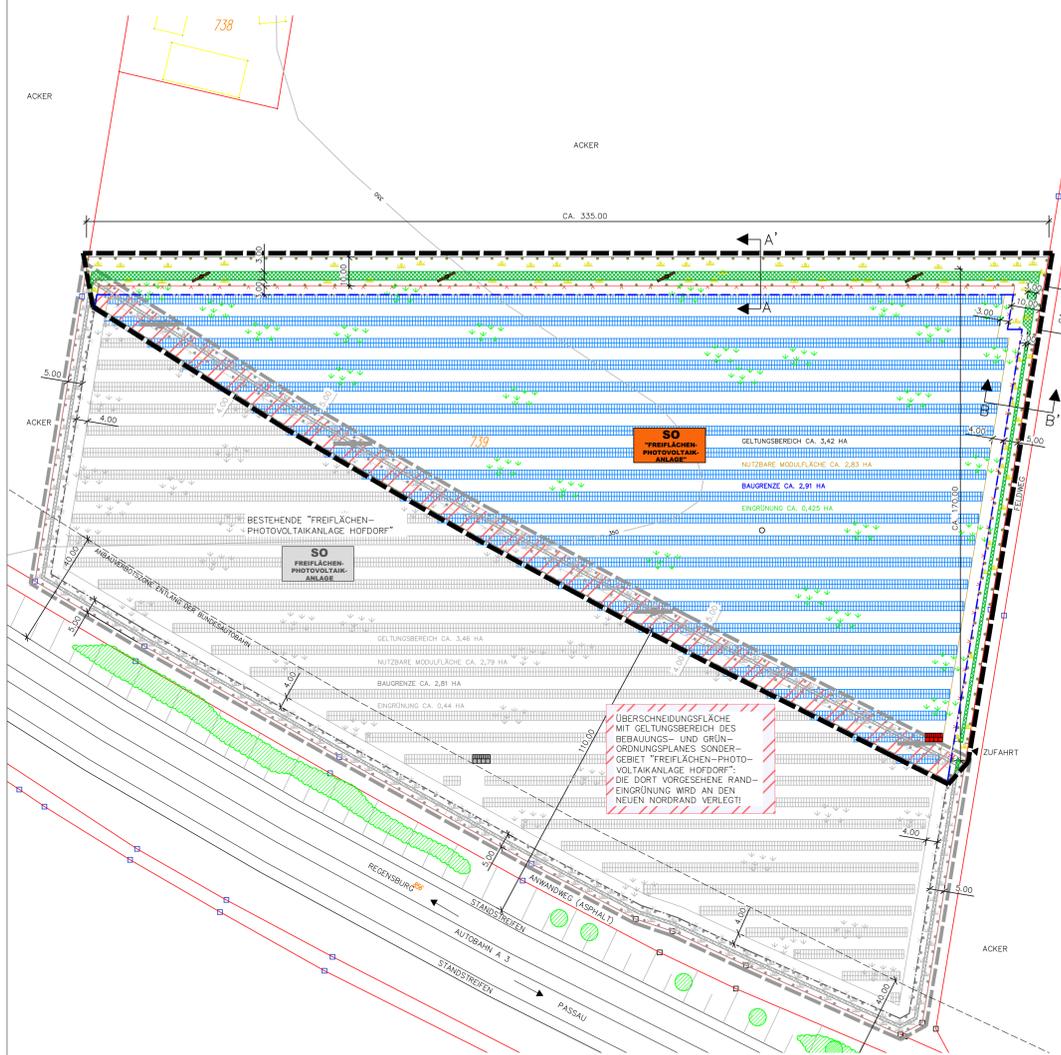
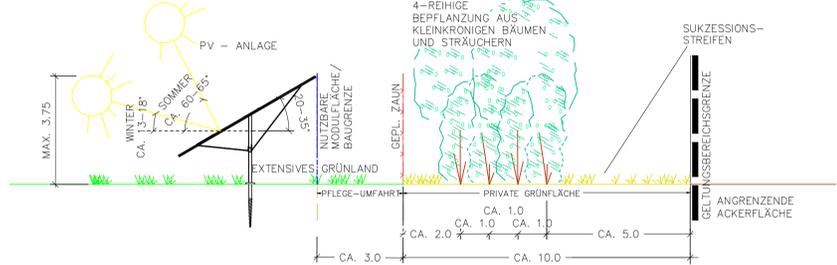


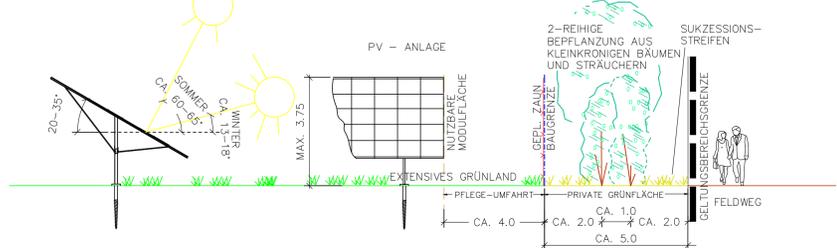
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
SONDERGEBIET 'FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE HOFDORF IV'



REGELQUERSCHNITT A-A' M=1:100



REGELQUERSCHNITT B-B' M=1:100



I . PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1.1 **SO** SONDERGEBIET ZWECKBESTIMMUNG: SOLARENERGIEANLAGE GEM. § 11 BAUNVO
 - INTERIMIS-BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBS-EINSTELLUNG; FOLGENUTZUNG: LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 A BAUGB
 - ZULÄSSIG: ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENTWICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN; ERFORDERLICHE ERSCHLIESSUNGSWEGE NUR IN WASSERGELEBENER BAUWEISE (KIES, SCHOTTER)
 - UNZULÄSSIG: BELEUCHTUNG DER ANLAGE
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN
 - 2.1 **---** BAUGRENZE
 - HÖHE BAULICHER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ÜBER GELÄNDE: MAX. 4,5 M (BETRIEBSGEBÄUDE) BZW. 3,75 M (MODULREIHEN) FLÄCHE INNERHALB BAUGRENZE: CA. 29.050 QM = EINGRIFFSFLÄCHE
 - 2.2 **GRZ 0,5**
 - MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAH (GRZ) IM SONDERGEBIET (BEZOGEN AUF DIE HORIZONTALPROJEKTION DER MODULE)
 - 2.3 **MAX. 1 VG**
 - MAX. 1 VOLLGESCHOSS BEI BETRIEBSGEBÄUDEN (TRAFOSTATIONEN/ WECHSELRICHTERGEBÄUDEN) ZULÄSSIG
 - 2.4 **MAX. 50 QM JE ERFORDERL. TRAFOSTATION**
 - DIE ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO WIRD FESTGELEGT AUF:
 - PRO BETRIEBSGEBÄUDE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE MAX. 50 QM
 - ABSTAND ZWISCHEN DEN MODULREIHEN MIN. 3 M (= FREIFLÄCHE ZWISCHEN DEN MODULREIHEN)
 - MODULABSTAND ZUM BODEN MIN. 0,80 M
3. GRÜNFLÄCHEN
 - 3.1 **•••** PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB ZUR RANDEINGRÜN- UND BIOTOPVERNETZUNG MINDESTENS FÜR DIE NUTZUNGSDAUER DER ANLAGE ZU ERHALTEN GESAMT CA. 2.530 QM
 - 3.2 **•••••** EXTENSIVES GRÜNLAND INNERHALB DER BAUGRENZE/DER DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG - ENTWICKLUNGSZIEL: "MÄSSIG, EXTENSIV GENUTZTES, ARTENREICHES GRÜNLAND" (BNT 212-LR6510):
 - ANSAAT MIT "FRISCHWIESE" AUSSCHLIESSLICH MIT AUTOCHTHONEM SAATGUT (URSPRUNGSGEBIET 19 - BAYERISCHER UND OBERPFÄLZER WALD ODER MIT LOKAL GEWONNENEM SAATGUT) ZU AUSAGERUNG IN DEN ERSTEN 3-5 JAHREN IST EINE DREISCHÜRIGE MAHD MÖGLICH
 - NACH DER AUSHAGERUNGSPHASE: ZWEIFACHE JÄHRLICHE PFLIEGEMAHD, ABSOLUTE BEWIRTSCHAFTUNGSRUHE IM FRÜHJAHR (15.03. BIS 14.06.), 1. SCHNITT AB 15.06.
 - DAS MAHDGUT IST VON DER FLÄCHE ZU ENTFERNEN
 - KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN ZULÄSSIG
 - VERWENDUNG VON INSEKTENFREUNDLICHEM MÄHWERK (Z. B. MESSERBALEN (DOPPELMESSER- ODER FINGERBALEN-MÄHWERK))
 - ALTERNATIV IST EINE BEWEIDUNG ZULÄSSIG (DAS ENTWICKLUNGSZIEL MUSS ERREICHT WERDEN) - BEI GEPLANTER UMSETZUNG IST EINE VORHERIGE ABSTIMMUNG UND KONKRETISIERUNG MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ERFORDERLICH (U.A. INSBESONDERE DER BESATZDICHTEN (GV) UND PFERCHUNG)
 - 3.3 **•••••** NICHT DURCH PFLANZGEBOTE BELEGTE RANDSTREIFEN: SUKZESSIONSTREIFEN UNTERSCHIEDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT; MAHD 1 x/JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHDGUTES ZUR AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN GEHÖLZSAUMES; KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN
 - 3.4 **•••••** DURCHGEHENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN (2-BIS 4-REIHIG) ENTLANG DER NORD- UND OSTSEITE ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG DER ANLAGE AUSSCHLIESSLICH MIT AUTOCHTHONEN ARTEN (VORKOMMENS- GEBIET 3 - SÜDOSDEUTSCHES HÜGEL- UND BERGLAND).
 - PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIN. (3) 5-7 STÜCK EINER ART; REIHENABSTAND CA. 1 M; ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5 M; REIHEN DIAGONAL VERSETZT.
 - ENTLANG DER NORD- UND OSTSEITE BEIMISCHUNG VON 15% BÄUMEN DER 2. WUCHSKLASSE I.V.M. 85% STRÄUCHERN.
 - BODENBÜNDIGER WILDSCHUTZZAUN AUSSEN FÜR CA. 5 JAHRE; ZUSÄTZLICH ZUR DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG GEM. ZIFF. 4.2
 - BÄUME 2. WUCHSKLASSE: MINDESTQUALITÄT: HEISTER, 2xv., o.B., HÖHE 125-150 CM 15% DER STÜCKZAHLEN ENTLANG DER NORD- UND OSTSEITE MIT GLEICHMÄSSIGER VERTEILUNG IN DEN PFLANZREIHEN
4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 - 4.1 **---** GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES CA. 32.830 QM
 - 4.2 **---** SICHERHEITS-EINZÄUNUNG
 - MASCHENDRAHT- ODER METALLZAUN, OK BIS 2,20 M ÜBER GELÄNDE, UK CA. 20 CM ÜBER GELÄNDE; VERBODEN ANLAGE IM WANDERUNGSBEREICH FÜR KLEINTIERE/NIEDERWILD; ZAUNSÄULEN ALS EINZELFUNDAMENTE, DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL UNZULÄSSIG; LAGE DER PFLANZFLÄCHEN AUSSERHALB DER SICHERHEITS-EINZÄUNUNG RÜCKBAUVERPFLICHTUNG
 - BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE DER PV-NUTZUNG SIND SÄMTLICHE BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH ELEKTRISCHER LEITUNGEN, FUNDAMENTE UND EINZÄUNUNGEN RÜCKSTANDSFREI ZU ENTFERNEN. DIE VERPFLICHTUNG GILT NICHT FÜR BEPFLANZUNGEN.
 - ES IST IM EINZELFALL DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU PRÜFEN, OB ES SICH BEI EINER EVENTUELLEN BESEITIGUNG DER GEHÖLZHECKEN NACH DER EINSTELLUNG DER PV-NUTZUNG VON EINEM EINGRIFF IM SINNE DES BAYRISCHEN HANDELT, DIE VORSCHRIFTEN DES BIOTOP- UND ARTENSCHUTZES SIND HIERBEI ZU BEACHTEN. ALS FOLGENUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE FESTGESETZT.
 - 4.3 **---** FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN
 - FÜR DIE FESTGESETZTEN GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN IM BEREICH DER PHOTOVOLTAIKANLAGE IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGS-/BEPFLANZUNGSPLAN ZU ERSTELLEN UND DEM LANDRATSAMT VOR BAUBEGINN VORZULEGEN. DIE PFLANZUNGEN SIND SPÄTESTENS IN DER AUFGABESTELLUNG DER ANLAGE (INBETRIEBNAHME) FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCHFÜHREN UND DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUNEHMEN.
 - 4.4 **---** GREIFVOGELSTANGEN
 - 4 STÜCK IM NÖRDLICHEN RANDSTREIFEN
 - 4.5 **---** BELANGE DER AUTOBAHN DIREKTION
 - LEITUNGEN:
 - EINE LÄNGSVERLEGUNG VON LEITUNGEN INNERHALB DES GRUNDSTÜCKES DER A3 IST NICHT ERLAUBT. DER LEITUNGSVERLAUF DER STROMTRASSEN VOM STANDORT DER PV-ANLAGE BIS ZUM EINSPEISEPUNKT DES EVUS IST NOCH WÄHREND DES VERFAHRENS ZU SICHERN UND ZU GENEHMIGEN.
 - BLENDUNG:
 - DAS BEGLEITGRÜN DER AUTOBAHN DARF NICHT ALS BLENDSCHUTZ GEWERTET UND IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN.
 - WERBEANLAGEN:
 - DIE ERRICHTUNG VON WERBEANLAGEN IST NICHT ZULÄSSIG. INFORMATIONSTAFELN AN DER ZAUNANLAGE, DIE AUF DIE AUTOBAHN AUSGERICHTET ODER VON DORT SICHTBAR SIND, SIND EBENSOU UNZULÄSSIG.
 - SONSTIGES:
 - BEINTRÄCHTIGUNGEN DES VERKEHRS AUF DER AUTOBAHN SIND WÄHREND DER BAUPHASE AUSZUSCHLIESSEN. ES SIND ALLE ZUM SCHUTZ DES VERKEHRS ERFORDERLICHEN VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN.
 - 4.6 **---** DIE ERRICHTUNG VON WERBEANLAGEN IST UNZULÄSSIG
 - 4.7 **---** IMMISSIONSCHUTZ
 - EINE ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME ZUM GUTACHTEN ZE17003o-Ko VOM 06.03.2017 VOM MÄRZ 2020 LIEGT VOR UND DEN UNTERLAGEN ALS ANLAGE 1 BEI.
 - ERGEBNIS: ES IST NICHT MIT REFLEXIONEN DURCH DIE PV-ANLAGE IN RICHTUNG DER AUTOBAHN ZU RECHNEN.
 - 4.8 **---** WASSERSCHUTZ
 - FÜR DIE GRÜNDUNG DER SOLARMODULTISCHE SIND AUSSCHLIESSLICH RAMMPROFILE ODER SCHRAUBGRÜNDUNGEN BIS ZU EINER TIEFE VON 2,5 M UNTER URGELÄNDE ZULÄSSIG
 - ALS TRANSFORMATOREN SIND IN DER WEITEREN SCHUTZZONE W III A AUSSCHLIESSLICH ÜBERTRAGERSYSTEME, ALTERNATIV ESTERBEFÜLLTE ÖLTRANSFORMATOREN MIT AUFGANGWANNE ZULÄSSIG
 - AUFFÜLLUNGEN ZUR FROSTSICHERUNG DER TRAFOSTATIONEN DÜRFEN NUR MIT NACHWEISLICH UNBELASTETEM BODENMATERIAL ERFOLGEN. EINE VERWENDUNG VON RECYCLING-BAUSTOFFEN IST NICHT ZULÄSSIG. WEDERERFÜLLUNG VON ERDAUFSCHLÜSSEN, BAUGRUBEN UND LEITUNGSGRÄBEN SOWIE GELÄNDEAUFLÜNGEN SIND NUR ZULÄSSIG MIT DEM URSPRÜNGLICHEN ERDAUSBAU IM ZUG DER BAUMASSNAHMEN UND SOFERN DIE BODENAUFBLAU WEDER HERGESTELLT WIRD
 - DIE VERLEGUNG DER KABEL FÜR DIE ANBINDUNG DER WECHSELRICHTER BZW. UNTERVERTEILUNGEN IST NUR IN EINER TIEFE VON MAX. 40 CM (CA. PFLUGTIEFE) ZULÄSSIG
 - IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND JEGLICHE WARTUNGSARBEITEN, SOWIE BETANKEN DER FAHRZEUGE UND BAUMSCHINEN WÄHREND DER BAUPHASE UND IM ZUG DES UNTERHALTES INNERHALB DES WASSERSCHUTZGEBIETES UNZULÄSSIG. WÄHREND DER BAUARBEITEN UND AUCH IM ZUG DER WARTUNGSARBEITEN IST SICHERZUSTELLEN, DASS KEINE BODENVERUNREINIGUNGEN DURCH KRAFT- UND BETRIEBSSTOFFE ODER SONSTIGE WASSERGEFÄHRLICHE STOFFE EINTRETEN. MIT SOLCHEN STOFFEN ODER BELASTETEM BODENMATERIAL KONTAMINIERTE FAHRZEUGE, GERÄTE UND MASCHINEN DÜRFEN NICHT EINGESATZT WERDEN
 - IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH IST ZUR REINIGUNG DER SOLARMODULE AUSSCHLIESSLICH DIE VERWENDUNG VON WASSER OHNE ZUNÄHE ZULÄSSIG
 - FARBANSTRICH ODER FARBBSCHICHTUNGEN AN DEN RAMMPROFILEN SIND NICHT ZULÄSSIG

(PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT FRÜHESTENS NACH 10-15 JAHREN), IST EINE PLENERARTIGE NUTZUNG ODER EIN ABSCHNITTWEISES AUF-DEN-STOCK-SETZEN ZULÄSSIG. DIE ERSTEN SCHNITTMASSNAHMEN AN DEN GEHÖLZEN SIND DABEI GRUNDSÄTZLICH MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

KLEINFÄCHIGE GELÄNDEMÖBLIERUNGEN (AUFFÜLLUNGEN ODER ABGRABUNGEN) SIND BIS MAX. 50 CM AB DERZEITIGER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG

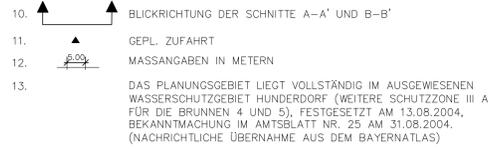
MONITORING
8 JAHRE NACH INBETRIEBNAHME DER FREIFLÄCHENANLAGE IST EIN MONITORING ERFORDERLICH UM DIE ENTWICKLUNG DES FLÄCHENZUSTANDES ZU ÜBERPRÜFEN (§ 4 c BAUGB). DAS MONITORING IST DURCH EINE FACHLICH QUALIFIZIERTE PERSON DURCHFÜHREN UND SICH FESTSTELLEN, OB DAS ENTWICKLUNGSZIEL MIT DEN DURCHFÜHRTEN MASSNAHMEN IN DER REALITÄT ERREICHT WURDE ODER NOCH ERREICHT WERDEN KANN. DAS MONITORING SOLL GGF. ERFORDERLICHE ANPASSUNGEN DER HERSTELLUNGS- UND ENTWICKLUNGS- PFLEGE FORMULIEREN. DAS MONITORING IST DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ALS BERICHT VORZULEGEN.

5. ARTENSCHUTZ

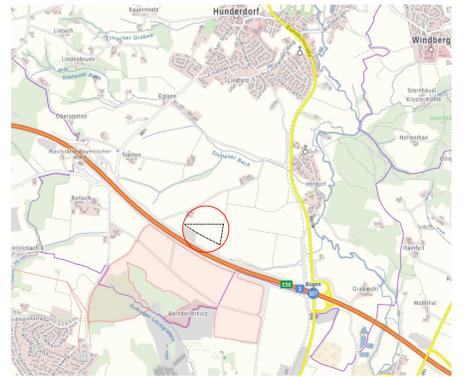
- 5.1 VERMEIDUNGSMASSNAHMEN: ERFOLGEN DIE BAUARBEITEN IM ZEITRAUM VOM ANFANG FEBRUAR BIS ENDE AUGUST, SO SIND IM HINBLICK AUF EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTE VOGELARTEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE IM SINNE DES § 44 ABS. 1 NPN. 1 BIS 3 BUNDSCHG GEEIGNETE VERÄNDERUNGSMASSNAHMEN (Z.B. FLÄCHIGES ANBRINGEN VON FLATTERBÄNDERN) IM BAUBEREICH DURCHFÜHREN. DIE MASSNAHMEN MÜSSEN VOM 01.03. FUNKTIONSTÜCHTIG SEIN UND ERHALTEN BLEIBEN. SIE SOLLEN DIE ANSIEDLUNG ZU BRUTZITZWECKEN FÜR DIE DAUER DER BAUARBEITEN UNTERBINDEN.
- 5.2 CEF-MASSNAHMEN FELDLERCHEN: ALS AUSGLEICH FÜR DEN VERLUST VON EINEM FELDLERCHENREVIER SIND ALS VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN LERCHENFENSTER UND EIN AKKERBRACHE- ODER BLÜHSTREIFEN ANZULEGEN. ES SIND VERTRÄGE ZWISCHEN VORHABENTRÄGER UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NACHSTEHENDEN ANFORDERUNGEN ZU SCHLIESSEN UND DIE MASSNAHMEN ENTSPRECHEND DURCHFÜHREN. DIE SICHERUNG DER MASSNAHMEN ERFOLGT DURCH INSTITUTIONELLE SICHERUNG (INKL. DOKUMENTATION) ÜBER DEN LANDSCHAFTSPFLEGE- VERBAND STRAUBING-BOGEN (SCHULDSCHRETLICHE VEREINBARUNG).
- LERCHENFENSTER (PRO BRUTTPAAR)
 - 8 FELDLERCHENFENSTER (JE MIND. 20 M²)
 - IM RÄUMLICH-FUNKTIONALEN ZUSAMMENHANG ZUM VORHABEN (MAX. 1,5 KM RADIUS ZUM ZUGRIFFSGEBIET)
 - JÄHRLICHER FLÄCHENWECHSEL ANLAGE IM WINTERGETREIDE DURCH ANHEBEN DER SAATMASCHINE.
 - MAX. 5 FENSTER PRO HA
 - EINSAAT VON DÜNGER UND PFLANZENSCHUTZMITTEL IM GESAMTEN FELDSÜCK ZULÄSSIG
 - KEINE MECHANISCHE UNKRAUTBEKÄMPFUNG IM GESAMTEN FELDSÜCK ZULÄSSIG
 - KEINE BEWIRTSCHAFTUNG VOM 01.03. BIS 31.06.
 - MIND. 100 M ABSTAND ZU VERTIKALKULISSEN UND STRASSEN, MIND. 25 M ZUM FELDRAND, KEINE ANLAGE IN UND AN FELDGAßEN
- ACKERBRACHE ODER BLÜHSTREIFEN (PRO BRUTTPAAR)
 - GESAMTFLÄCHE MIND. 2.000 M² (BREITE MIND. 10 M)
 - IM RÄUMLICH-FUNKTIONALEN ZUSAMMENHANG ZUM VORHABEN (MAX. 2,0 KM RADIUS ZUM EINGRIFFSGEBIET)
 - MINDESTENS ZWEI JAHRE AUF DERSELBEN FLÄCHE, DANN FLÄCHENWECHSEL MÖGLICH
- a. BRACHESTREIFEN: ANLAGE DURCH FEHLENDE EINSAT: DER AUFKOMMENE PFLANZENBEWUCHS IM ZEITRAUM VOM 01.08. BIS 31.10. MITTEL GEBÜSCH, EGGE ODER BODENFRÄSE ZU ENTFERNEN, ANSONSTEN KEINE BEWIRTSCHAFTUNG. KEIN EINSATZ VON DÜNGER UND PFLANZENSCHUTZMITTEL, KEINE NUTZUNG/MAHD IM ZEITRAUM VOM 15.03. BIS ZUM 31.07.
- ODER
- b. BLÜHSTREIFEN: ANSAAT MIT FÜR DEN NATURRAUM TYPISCHEN BLÜHMISCHUNGEN (AUTOCHTHONES SAATGUT). AUSBRINGEN VON HÖCHSTENS 50-70 % DER REGULÄREN SAATGUTMENGE. KEIN EINSATZ VON DÜNGER UND PFLANZENSCHUTZMITTEL. KEINE NUTZUNG/MAHD IM ZEITRAUM VOM 15.03. BIS ZUM 31.07. JÄHRLICHER PFLIEGESCHNITT IM ZEITRAUM VOM 01.08. BIS 15.10. VON MIND. 50 % DER FLÄCHE (MIT JÄHRLICH WECHSELNDEM BRACHE-BEREICH), GGF. BODENBEARBEITUNG ODER NEUANSAAT.
- ZEITLICHE VORGABE
BEGINNEN DIE BAUMASSNAHMEN WÄHREND DER BRUTTPHASE (01.03. BIS 30.06.) MÜSSEN DIE CEF-MASSNAHMEN VOR DEM 01.03. VOLLSTÄNDIG FUNKTIONSFÄHIG SEIN. BEGINTT DER EINGRIFF SPÄTER IM JAHR MÜSSEN DIE CEF-MASSNAHMEN SPÄTESTENS ZUM DARAUFGANGSSTADIUM 01.03. VOLLSTÄNDIG FUNKTIONSFÄHIG SEIN.
- 5.3 CEF-MASSNAHMEN WIESENSCHAFTELZE: ALS AUSGLEICH FÜR DEN VERLUST VON EINEM WESENSCHAFTELZENPAAR SIND ALS VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN LERCHENFENSTER UND ENTSPRECHENDE LEBENSRAUMSTRUKTUREN IN FORM VON MIND. 2.000 M² EXTENSIVEM BRACHE- UND BLÜHSTREIFEN ANZULEGEN.
- 8 LERCHENFENSTER (PRO BRUTTPAAR) - ANALOG BESCHREIBUNG OBEN
- ACKERBRACHE UND BLÜHSTREIFEN (PRO BRUTTPAAR) GESAMTFLÄCHE MIND. 2.000 M²
- UMSETZUNG UND PFLEGE - ANALOG BESCHREIBUNG OBEN
- ZEITLICHE VORGABE - ANALOG BESCHREIBUNG OBEN
- 5.4 DER ERMITTELTE ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICH WIRD DURCH FOLGENDE AUSGLEICHSFLÄCHE ERBRACHT: FL. NR. 1565/TF, GMKG, BOGENBERG, DIE IM AUSGLEICHSFLÄCHENPLAN (ANLAGE 3) ENTHALTENEN PLANLICHEN UND TEXTLICHEN HINWEISEN WERDEN ANLAGE ZUM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN.

II . PLANLICHE HINWEISE

1. **---** FLURSTÜCKSGRENZEN
2. **739** FLURSTÜCKSNUMMER
3. **---** GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES SONDERGEBIET "FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE HOFDORF" (SATZUNGSBESCHLUSS VOM 10.08.2017)
4. **---** ÜBERSCHNEIDUNGSFLÄCHE MIT DEM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES DER BESTEHENDEN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE
5. **---** HÖHNELINIEN IN M. Ü. N. (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM BAYERN-ATLAS)
- 6.1 **---** BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG DER GEPLANTEN MODULE UND NEBENGEBÄUDE; ANZAHL, LAGE UND ANORDNUNG KÖNNEN SICH IM RAHMEN DER TECHNISCHEN PLANUNG ÄNDERN
- 6.2 **---** PHOTOVOLTAIK-/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS STARRE ELEMENTE
- 6.3 **---** BETRIEBSSTATIONEN-GEBÄUDE (WECHSELRICHTER/TRAFOSTATIONEN) ZULÄSSIG: DACHFORMEN UND FARBEN: SATTEL- ODER FLACHDACH IN ROT-, BRAUN- ODER GRAUTÖNEN
7. **---** NUTZBARE MODULFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE CA. 28.350 QM
8. **---** VORH. GEHÖLZE AUSSERHALB DER GELTUNGSBEREICHSGRENZE
9. **---** GELÄNDEBÜSCHUNGEN



ÜBERSICHTSLAGEPLAN, M=1:25.000



VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN SONDERGEBIET 'FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE HOFDORF IV' ANLAGE ZUM DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

MASSTAB 1:1000

GEOBASISDATEN:
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2007
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

HÖHNESCHICHTLINIEN:
Vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenkurve vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischenhöhen sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.

ERGÄNZUNGEN:
Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der vor- und entwerfungstechnischen Einrichtungen erfolgte im März/17 (keine amtliche Vermessungsmessungen).

UNTERGRUND:
Ausgaben über Rückstellungen auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
Für nachrichtlich übernommene Pläne und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT:
Für die Planung behalten wir uns die Rechte vor.
Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

11.05.23 Satzungsbeschl. HG
27.10.22 Auslegungbeschl. HG
12.03.20 Auslegungbeschl. HG
17.10.19 Auslegungbeschl. ES/HA

HEIGL landschaftsarchitektur stadtplanung
Tel: 09422/805450, Fax: 09422/805451
Elo-Brändström-Strasse 3, 94327 Bogen
Info@heigl.de | www.heigl.de

GEORAT	GEMEINDE HUNDERDORF SOLLACHER STRASSE 4 94336 HUNDERDORF	HUNDERDORF, den
VORHABENSTRÄGER	XAVER KARMANN AUTSDORF 1 94327 BOGEN	BOGEN, den
PLANVERFASSER	19-43	